

# TE Bvwg Erkenntnis 2018/3/6 W183 2187418-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2018

## Entscheidungsdatum

06.03.2018

## Norm

AVG §68 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

GEG §9 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. AVG § 68 heute
2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 9 heute
2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006

10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
  11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
  12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
  13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984
1. VwGVG § 28 heute
  2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

## **Spruch**

W183 2187418-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 19.01.2018, Zl. Jv 50010-33a/18, betreffend den Nachlass von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien vom 19.01.2018, Zl. Jv 50010-33a/18, betreffend den Nachlass von Gerichtsgebühren zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG abgewiesen mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat: Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG abgewiesen mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

"Der am 02.01.2018 eingelangte Antrag der zahlungspflichtigen Partei XXXX , geb. XXXX , die im Grundverfahren XXXX des Bezirksgerichts St. Pölten geschuldeten Gerichtsgebühren (Gerichtskosten) im Betrage von EUR 756,70 gemäß § 9 Abs. 2 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) nachzulassen, wird zurückgewiesen." "Der am 02.01.2018 eingelangte Antrag der zahlungspflichtigen Partei römisch 40 , geb. römisch 40 , die im Grundverfahren römisch 40 des Bezirksgerichts St. Pölten geschuldeten Gerichtsgebühren (Gerichtskosten) im Betrage von EUR 756,70 gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) nachzulassen, wird zurückgewiesen."

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

## **Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Lastschriftanzeige vom 18.07.2017 wurden der Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) Gebühren in Höhe von EUR 756,70 vorgeschrieben.
2. Mit am 25.08.2017 eingelangtem Schreiben ersuchte die BF um Nachlass der Gebühren, weil sie Mindestsicherung beziehe.
3. Die belangte Behörde wies mit Bescheid vom 04.12.2017 den Antrag ab und bezog sich in der Begründung darauf, dass die BF Mindestsicherung beziehe, aber in einem Verlassenschaftsverfahren einen Reinnachlass von EUR 11.652,71 erhalten habe.

Dem Verwaltungsakt liegt der entsprechende Einantwortungsbeschluss vom 09.02.2017 inne. Aus der ebenfalls inliegenden Vermögenserklärung im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens ist ersichtlich, dass die Bestattungskosten in Höhe von EUR 2.809,63 bereits als Passiva bei der Berechnung des Reinnachlasses berücksichtigt wurden.

4. Am 02.01.2018 langte ein weiteres Schreiben der BF bei der belangten Behörde ein, in welchem sie auf "ihr Schreiben" Bezug nimmt und mitteilt, dass von der Verlassenschaft nichts übrig geblieben sei und sie nicht in der Lage

sei, die Gebühren zu zahlen. Sie beziehe Mindestsicherung. Von dem Geld habe sie Bestattungskosten bezahlt und EUR 8.500 für eine "Klage für Wohnung" ausgegeben. Angeschlossen war eine Auftragsbestätigung über die Zahlung von EUR 8.500, datiert 29.01.2016.

Die belangte Behörde führte ein Ermittlungsverfahren durch und erließ abermals einen abweisenden Bescheid betreffend den Nachlass der Gebühren in Höhe von EUR 756,70.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die BF binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde und führte aus, dass auch die EUR 8.500 vom Erbe der Mutter bezahlt worden seien. Auch habe sie die Gutachten nicht in Auftrag gegeben.

6. Mit Schriftsatz vom 22.02.2018 (eingelangt am 27.02.2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

#### 1. Feststellungen:

1.1. Im Verfahren XXXX sind Gebühren i.d.H. von EUR 756,70 angefallen, für die BF zahlungspflichtig ist. Im Verfahren römisch 40 sind Gebühren i.d.H. von EUR 756,70 angefallen, für die BF zahlungspflichtig ist.

1.2. Einem Nachlassantrag der BF betreffend diese Gebühren wurde mit Bescheid vom 04.12.2017 nicht stattgegeben. Die belangte Behörde berücksichtigte bei ihrer Entscheidung den Umstand, dass BF 1972 geboren ist, eine Mindestsicherung bezieht und ihr ein Reinnachlass von EUR 11.652,71 eingeworfen wurde.

Aus der von BF vorgelegten Auftragsbestätigung der Raiffeisenbank geht hervor, dass EUR 8.500 am 29.01.2016 überwiesen wurden.

1.3. Am 02.01.2018 langte ein Schreiben der BF bei der belangten Behörde ein, in welchem sie abermals vorbringt, dass sie die Gebühr in Höhe von EUR 756,70 nicht bezahlen könne. Als Gründe werden die Bestattungskosten, die Mindestsicherung und die EUR 8.500 angeführt. Bei diesen Gründen handelt es sich um Umstände, welche bereits im Zeitpunkt der (ersten) Entscheidung der belangten Behörde am 04.12.2017 vorhanden waren.

1.4. Die belangte Behörde erließ den nun hier angefochtenen Bescheid, mit welchem sie abermals den Nachlass der Gebühren in Höhe von 756,70 versagte.

#### 2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vollständig vorgelegten, unstrittigen Verwaltungsunterlagen.

#### 3. Rechtliche Beurteilung:

3.1.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit. 3.1.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.1.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes -

AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.1.3. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1.3. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

### 3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Nachlass einer Gebühr in Höhe von EUR 756,70 versagt, dabei jedoch übersehen, dass darüber bereits entschieden wurde (Bescheid vom 04.12.2017).

Wenn bereits der Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde *res iudicata* entgegenstand oder eine sonstige Prozessvoraussetzung fehlte, gebietet es § 28 VwGVG - bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 130 Abs. 4 B-VG - "keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu treffen", also die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages zum Inhalt der Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts zu machen, wenn im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hervorkommt, dass es schon bei der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde an einer Prozessvoraussetzung mangelte (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10, Rz 824; VfGH 18.06.2014, G 5/2014). Wenn bereits der Sachentscheidung der Verwaltungsbehörde *res iudicata* entgegenstand oder eine sonstige Prozessvoraussetzung fehlte, gebietet es Paragraph 28, VwGVG - bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikel 130, Absatz 4, B-VG - "keine prozessuale, sondern eine meritorische und (grundsätzlich auch) reformatorische Entscheidung in Form eines Erkenntnisses zu treffen", also die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages zum Inhalt der Sachentscheidung des Verwaltungsgerichts zu machen, wenn im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hervorkommt, dass es schon bei der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde an einer Prozessvoraussetzung mangelte (Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrensrecht10, Rz 824; VfGH 18.06.2014, G 5 aus 2014,).

Gemäß § 233 Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113/1895 (ZPO), hat die Streitanhängigkeit die Wirkung, dass während ihrer Dauer über den geltend gemachten Anspruch weder bei demselben noch bei einem anderen Gerichte ein Rechtsstreit durchgeführt werden darf. Eine während der Streitanhängigkeit wegen des nämlichen Anspruches angebrachte Klage ist auf Antrag oder von Amts wegen zurückzuweisen. Nach dem Eintritte der Streitanhängigkeit kann der Beklagte, wenn die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gerichtsstandes der Widerklage vorhanden sind, bei dem Gerichte der Klage solange eine Widerklage anbringen, als nicht die mündliche Verhandlung in erster Instanz geschlossen ist. Gemäß Paragraph 233, Zivilprozessordnung, RGBl. Nr. 113 aus 1895, (ZPO), hat die Streitanhängigkeit die Wirkung, dass während ihrer Dauer über den geltend gemachten Anspruch weder bei demselben noch bei einem

anderen Gerichte ein Rechtsstreit durchgeführt werden darf. Eine während der Streitanhängigkeit wegen des nämlichen Anspruches angebrachte Klage ist auf Antrag oder von Amts wegen zurückzuweisen. Nach dem Eintritte der Streitanhängigkeit kann der Beklagte, wenn die sonstigen gesetzlichen Bedingungen des Gerichtsstandes der Widerklage vorhanden sind, bei dem Gerichte der Klage solange eine Widerklage anbringen, als nicht die mündliche Verhandlung in erster Instanz geschlossen ist.

Gemäß § 6b GEG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, für das Verfahren zur Einbringung die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896 (GOG), mit Ausnahme des § 91, und subsidiär des AVG anzuwenden. Gemäß Paragraph 6 b, GEG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes vorgesehen ist, für das Verfahren zur Einbringung die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217 aus 1896, (GOG), mit Ausnahme des Paragraph 91,, und subsidiär des AVG anzuwenden.

Das Rechtsinstitut der Streitanhängigkeit iSd § 233 ZPO ist dem AVG als solches fremd, wenn man von dem Sonderfall absieht, dass die in erster Instanz zuständige Behörde vor Rechtskraft, aber während eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht neuerlich über die Sache entscheiden darf; diese aus § 66 Abs. 4 AVG abgeleitete - und daher nur im Verhältnis der Behörde erster Instanz zu ihrer Berufungsbehörde geltende - Rechtslage, kommt dem Rechtsinstitut des Verbots einer neuerlichen Entscheidung bei Streitanhängigkeit nahe (vgl. VwGH vom 24.3.1988, 87/09/0166; 21.09.05, 2003/12/0026; 17.05.91, 89/06/0087; 21.10.2009, 2009/09/0165). Das Rechtsinstitut der Streitanhängigkeit iSd Paragraph 233, ZPO ist dem AVG als solches fremd, wenn man von dem Sonderfall absieht, dass die in erster Instanz zuständige Behörde vor Rechtskraft, aber während eines anhängigen Berufungsverfahrens nicht neuerlich über die Sache entscheiden darf; diese aus Paragraph 66, Absatz 4, AVG abgeleitete - und daher nur im Verhältnis der Behörde erster Instanz zu ihrer Berufungsbehörde geltende - Rechtslage, kommt dem Rechtsinstitut des Verbots einer neuerlichen Entscheidung bei Streitanhängigkeit nahe vergleiche VwGH vom 24.3.1988, 87/09/0166; 21.09.05, 2003/12/0026; 17.05.91, 89/06/0087; 21.10.2009, 2009/09/0165).

3.2.3. Vor diesem Hintergrund ist im gegenständlichen Fall festzuhalten, dass die belangte Behörde zweimal über den Nachlass der Gerichtsgebühren aus demselben Grundverfahren entschied. Dem hier angefochtenen Bescheid liegt im Vergleich zum Bescheid vom 04.12.2017 kein neuer Sachverhalt (iS von "nova producta") zugrunde. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt somit zu dem Ergebnis, dass die belangte Behörde den Antrag auf Nachlass wegen res iudicata zurückweisen hätte müssen.

### 3.3. Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

### Schlagworte

Bescheidabänderung, Gebührennachlass, Nachlassantrag, ne bis in idem, Rechtskraft, Zurückweisung

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W183.2187418.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

27.03.2018

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)